

Inhalt

1. 25. Juli 2012 **Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Verfahren im Wasserrecht

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Bergisch Gladbach, den 25.07.2012
Az: 66-34-01-10067-2011

Die Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach) plant die Öffnung eines Teilabschnitts des Rodenbachs in Gronau. Hierzu wurde der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbauprojekte) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Kreuzer